Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1859)

Heft: 93

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

№ 93. Samstag den 19. November. 1859.

Große Manifestation des katholischen Deutschlands für Se. Heiligkeit Papst Pius IX.

— * In diesem Augenblick wird in allen Gauen Deutschlands nachfolgendes Manifest von Tausenden und Tausenden unterzeichnet:

Rechtsverwahrung.

„Als Freunde des Rechts und der Ordnung, als redliche deutsche Männer erklären wir uns laut und öffentlich gegen jede Verletzung des Staatsgebietes oder der Rechte des Papstes Pius IX., als eines unabhängigen, neutralen, friedlichen Souveräns; mag diese widerrechtliche Verletzung durch offene Gewalt oder durch Hinterlist geschehen.

„Als Katholiken protestiren wir feierlich gegen jede, von wem immer versuchte Verletzung, des Kirchenstaates in dem Vollbestand seines Gebiets, wie derselbe durch die ältesten, rechtmäßigsten, geschichtlichen Erwerbs- und Besitztitel festgestellt, und noch zuletzt durch die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815, Artikel 103 anerkannt worden ist. Wir protestiren ferner gegen jede Verletzung des Kirchenstaates in dem Vollbestand seines Charakters als eines geistlichen Staates, welcher als solcher mit dem Wohl und mit den Interessen der ganzen katholischen Kirche auf das Innigste verbunden ist und dadurch gleichsam der gesammten katholischen Christenheit angehört. Alle Mächte, welche den hier maßgebenden Verträgen beigetreten sind, erkennen gewiß ihre gemeinschaftliche Verpflichtung zur Gewährleistung des Kirchenstaates: nicht minder gewiß erkennen die katholischen Fürsten außer dieser allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtung, welche sie mit den andern Regierungen theilen, noch besondere Verpflichtungen durch die Gebote ihrer Religion. Wir leben daher der gerechten Hoffnung, die katholischen Mächte werden nicht dulden, daß man sich an dem Patrimonium des heil. Petrus vergreife."

Diese Rechtsverwahrung ist einzig in der Stadt Köln in einem Tage von mehrern tausenden Unterschriften belegt worden. In der Residenzstadt eines jeden Bischofs bestehen Comité's, welche sich mit den Pfarreien der ganzen Diöcese in Verbindung setzen und die Unterzeichnung verbreitet. Solchergestalt wird sich das katholische Gefühl Deutschlands in einer Weise aussprechen, wie dies seit der Zeit der Kreuzzüge nicht mehr der Fall war; die Angriffe der Italienissimi auf den Kirchenstaat haben somit wenigsten das Gute, daß sie einer großen katholischen Manifestation des katholischen Deutschlands gerufen haben. *)

*) Wie wir vernehmen, hat der Vorstand des Schweizer-Piusvereins bereits eine Theilnahms-Adresse an Pius IX. gerichtet: die Gefühle der schweizerischen Piusvereine haben daher schon ihren Ausdruck gefunden. (Anm. d. Red.)

Was darf die weltliche Gewalt gegenüber der geistlichen sich nicht anmaßen?

Der weltlichen Obrigkeit, auch wenn sie der katholischen Confession angehört, steht es also niemals zu:

Den Unterricht der Gläubigen in der Glaubens- und Sittenlehre zu verhindern oder zu erschweren;

Sich den dogmatischen Entscheidungen der Kirche zu widersetzen oder sich unter irgend einem Vorwande in dieselben zu mischen;

Den geistlichen Strafen, welche die Kirche nach versuchten gelindern Besserungsmitteln gegen Ungehorsame und Widerspenstige anwendet, entgegen zu treten;

Ueber die Lithurgie, Sacramenten-Verwaltung, Mittheilung der priesterlichen Gewalt, Etwas im Gegensatz zur Kirche zu verordnen;

Den Kirchen-Gesetzen und Verordnungen, welche theils zur inneren Regierung, theils zur geistlichen Bildung und Heiligung der Gläubigen gehören, und nothwendig mit äußerlichen Dingen und Handlungen verbunden sind, Widerstand zu leisten oder die rechtmäßige Bekanntmachung und Vollziehung derselben zu verhindern.

Was darf die geistliche Gewalt gegenüber der weltlichen sich nicht anmaßen?

Hingegen darf die kirchliche Macht nicht:

Die weltliche Obrigkeit an der Beförderung der Staats-Wohlfahrt verhindern;

Es steht ihr auch nicht zu, zu urtheilen, ob die Staats-Verordnungen und Anstalten des Staates Nutzen befördern?

Sie darf sich nicht einmischen, wenn die Regierung widerspenstige Bürger mit bürgerlichen Strafen belegen will;

Der Kundmachung und Vollziehung der weltlichen Gesetze und Verordnungen, sofern diese nicht gegen Gottes Gesetz laufen, darf sie nicht entgegentreten, noch darf sie in einem solchen Falle das Beispiel des Ungehorsams geben, denn die Hirten sollen mit dem Beispiele den Schafen vorgehen, damit gegeben werde Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist;

In zufälligen Disciplinar-Verordnungen, falls dieselben für dieses oder jenes Volk unanwendbar oder einem Staate zufälligerweise schädlich wären, darf die Kirche ohne wichtige Ursache sich nicht weigern, die von ihr heilsam erachteten Abänderungen anzuordnen.

Sollen die beiden Gewalten mit oder gegen einander stehen?

Obschon jede dieser beiden Gewalten ihren besondern Kreis hat, so stehen sie doch in gegenseitigen Verhältnissen, und beide können sehr gut neben und mit einander bestehen, ohne daß eine die andere beeinträchtige, ja vielmehr hat eine von der andern die größten Vortheile zu gewärtigen, wenn beide in ihren Schranken bleiben, beide ihre Pflichten erfüllen.

Der **Vereinigungspunkt** besteht in der Liebe, als der Grundlage einer christlich-bürgerlichen Gesellschaft; beide Gewalten sollen ihren Einfluß auf die Wohlfahrt der Christen und Bürger vereinigen und sich wechselseitig unterstützen; durch diese Vereinigung wird die Absicht der göttlichen Vorsehung erfüllt, welche den Endzweck unserer Erschaffung und Erlösung durch zwei verschiedene Wege so vereinigen wollte, daß Keiner ohne den Andern und einer mit dem Andern auf's Beste erreicht werden kann. Der Bürger ist verpflichtet, als Christ seine Pflicht gegen Gott und Kirche — und der Christ als Bürger — seine Pflicht gegen den Staat und seine Mitbürger zu erfüllen. So vereinbaren beide Gewalten ihre Kräfte zur Beförderung der vollständigen Wohlfahrt Leib's und der Seele ihrer Untergebenen; indem sie sich, jede in ihrem Kreise, wechselseitigen Gehorsam leisten, leisten sie sich auch wechselseitige Hülfe. Die Kirche unterstützt mit ihren übersinnlichen Lehren und Mitteln die Thätigkeit der Regenten. und die Regenten stützen mit ihrem Ansehen und Schirm jene der Kirche; die Eine wirkt auf das Aeußere der Bürger, die Andere auf das Innere und so arbeiten beide zur Zusammenhaltung des Ganzen. (Fortsetzung folgt.)

— * **Bundesstadt.** (Mitgetheilt.) **Die Einsegnung des Grundsteins der neuen katholischen Kirche** hat Sonntag den 13. stattgefunden; es war ein schöner Tag für die Katholiken der Schweiz! Der untere Theil der Kirche, welcher eine große Marienkapelle enthält, ist bezüglich des Mauerwerks bereits vollendet; hoffen wir, daß die Opferthätigkeit der Gläubigen die beförderliche Vollendung auch des obern Theils möglich machen werde.

Die kirchliche Einsegnungsfeier, an welcher die Behörden der Pfarrei, der Bauunternehmer mit seinen zahlreichen Arbeitern und eine große Menge Volkes Theil nahmen, begann schon um 7 Uhr Morgens unter der Leitung des Hochw. Pfarrers Baud, welcher hiefür von Sr. Gn. dem Hrn. Bischof besonders bevollmächtigt war. Es bot ein herrliches Schauspiel, als die Psalmen, Litaneien und die Gebete der Gläubigen auf der Stelle der Stadt Bern wieder ertönten, wo ehemals die Ritter des hl. Johann ihre Residenz hatten. Die Ehrenpredigt hielt in französischer und deutscher Sprache Se. Hochw. Hr. Chorherr Cossandey, Superior des Priesterseminars zu Freiburg, welcher mit Recht den Ruf eines ausgezeichneten Kanzelredners besitzt. Leider mußte der Redner sich kurz fassen und nach der Predigt durfte nur

eine stille Messe gehalten werden, weil die Zeit, welche in der gegenwärtigen alten Kirche dem katholischen Cultus zugemessen ist, abgelaufen war. Ein Te Deum folgte als Schluß, während welchem eine reichliche Collecte neuerdings den Eifer der hiesigen Einwohner für die Kirchenbaute beurkundete.

⊢* **St. Gallen.** (Brief.) Der katholische Religionslehrer an der gemischten Kantonsschule. Im Großen Rathe von 1856 kam bei Berathung des Kantonsschulvertrages auch die Rede vom Religionslehrer für die katholischen Schüler an der neuen Schule. Es wurde ein großes Gewicht darauf gelegt, diese wichtige Stelle in freisinnige Hände zu legen, damit ja kein finsterer Geist sich der jugendlichen Herzen bemächtige. Deßwegen war die Bestimmung nothwendig, daß der Schulrath ohne Mitwirkung eines geistlichen Obern eine für die Verhältnisse passende, für die vorherrschenden Zwecke geeignete und für die Wichtigkeit des Amtes in seinem Sinne gewachsene Persönlichkeit auserlese und berufe. Man mußte es dem Einflusse und der Beredsamkeit kirchlich gesinnter Männer als sog. Errungenschaft zuschreiben, daß dem Bischofe die jeweilige Bestätigung oder Zurückweisung der vom Schulrathe gewählten Persönlichkeit gesetzlich zugestanden wurde. Liberalerseits sah man dieß als großmüthige Concession an, mit der sich das katholische Volk begnügen sollte; ein Großrath erklärte diese Bestimmung als eine unverantwortliche Usurpation der Kirche, die ihr de jure nicht gehöre.

Die erste Besetzung dieses theologischen Lehrstuhles hatte für die Theologie treibenden Räthe ihre Schwierigkeit. Man wählte einen Herrn, von dem man wußte, daß er die Wahl nicht annehme und ging dann außer die Marken unserer Diöcese, und suchte durch hohe Gesandte Geistliche zur Uebernahme der Stelle zu bewegen — der Versuch blieb ohne Erfolg. Endlich ließ sich der frühere Pfarrer von Wattwil bewegen, folgte dem Rufe, um im Frühjahr 1859 wieder in einen practischen Wirkungskreis zurückzutreten. Seither will sich für die besagte schwierige Stelle gar kein Bewerber mehr finden. — Der Kantonsschulrath fand für gut, eine Locksumme auszuwerfen, und erhöhte den Gehalt des Religionslehrers von 1600 auf 2000 Fr. Zur Stunde ist noch kein Geistlicher geneigt, der neuen Schule ein Opfer zu bringen, auch diejenigen nicht, welche den Kantonsschulvertrag ermöglichten. — Das ist Beweis genug, daß das Wirken eines katholischen Religionslehrers an dieser Anstalt möglichst erschwert wird durch die persönlichen und andern Verhältnisse, denen er gegenüber zu stehen kommt — und daß ein segensreiches Wirken unmöglich gemacht wird durch den Geist, der durch Bildung und Erziehung geweckt und groß gezogen, sich dem katholischen Priester feindlich gegenüber stellt.

Wie der Freisinn sich überhaupt vor Widersprüchen nicht scheut, so behaupten heute die gleichen Herren, daß es Sache des katholischen Pfarramtes St. Gallen sei, die Schule mit einem Religionslehrer zu versehen, beziehungsweise den Religionsunterricht zu ertheilen. Vor drei Jahren war das Bestätigungsrecht des geistlichen Obern eine Usurpation und heute ist die Wahl und Bestimmung des Religionslehrers seine erste und heiligste Pflicht — ja dem Bischof wird zugemuthet, einem Priester der Diöcese den bestimmten Befehl zu ertheilen, die bezeichnete Stelle zu übernehmen. Die Lage war freilich nicht glänzend; entweder mußte man sich den Vorwurf gefallen lassen, daß an der Anstalt der katholische Religionsunterricht nicht möglich sei, oder aber zur Inconsequenz schreiten. Letzteres ging leichter, da im erstern Falle auch der Schein des katholischen Elementes an der paritätischen Schule verschwunden wäre, und bekanntlich gewisse Leute gar viel auf dem Scheine, besonders auf einem katholischen Taufscheine halten!

Wie verlautet, hat nun das bischöfliche Ordinariat, in Form eines Provisoriums, für den Religionsunterricht an der Schule zu sorgen sich für eine bestimmte Zeit bereit erklärt.

Welcher Zukunft die Kirche im Lande des hl. Gallus entgegen gehen werde, wird der 27. November entscheiden: der Tag der Wahlen in den Verfassungsrath. Was die Partei des Staatskirchenthums anstrebt, davon haben sie in ihrer Schreckensherrschaft von 1855 bis 57 Zeugniß abgelegt. Die Katholiken St. Gallens sind indessen der Hoffnung, daß die obschwebende Frage im Sinne kirchlicher Freiheit gelöst werde. Sollten der Kirche noch größere Prüfungen bevorstehen, so ist Clerus und Volk bereit, solche starkmüthig hinzunehmen.

⊢* **Solothurn.** Folgendes ist der Wortlaut des bischöflichen Erlasses, mit welchem der neue Diöcesankatechismus, sowohl der Hochw. Geistlichkeit als den weltlichen Behörden, durch das Ordinariat mitgetheilt worden ist:

Indem Wir gegenwärtigem Büchlein, betitelt: „Katechismus der christkatholischen Religion für das Bisthum Basel (Solothurn 1860)" ammit Unsere Approbation ertheilen, wollen Wir zugleich, — um der höchst nachtheiligen Vielfältigkeit der Katechismen, die bis zur Stunde im Bisthum Basel herrschte, ein Ende zu setzen und durch Einführung eines einzigen Katechismus den religiösen Unterricht der katholischen Jugend Unseres Bisthums zu heben und zu fördern, — den bezeichneten Katechismus als obligatorisch aufgestellt und folglich dessen Gebrauch für den religiösen Jugendunterricht als von Uns in Kraft Unserer Ordinariatsgewalt verordnet erklärt haben. — Um aber sowohl der Hochw. Diöcesan-Geistlichkeit dessen

Einführung, als auch den Eltern und Pflegeeltern der Kinder dessen Anschaffung zu erleichtern, setzen Wir einen Zeitraum von zwei Jahren fest, innerhalb dessen die Einführung durch alle Klassen der christenlehrpflichtigen Jugend zu geschehen hat, mit der ausdrücklichen Verfügung jedoch, daß für jene Klasse der Kinder, die mit dem Gebrauch eines Katechismus jetzt zu beginnen und folglich einen solchen neu anzuschaffen hat, die Verbindlichkeit Unserer obstehenden Verordnung sogleich in Kraft trete. — Der Herr wolle hiezu seinen Segen verleihen! Gegeben in Solothurn, den 16. October 1859. (Sign.) **Carl**, Bischof von Basel.

— * **Von der Reuß.** Von einer Reise aus Deutschland zurückgekehrt, kann ich nicht umhin, der Schweizerischen Kirchenzeitung mitzutheilen, wie in der Diöcese Regensburg (Bayern) Schritte geschehen, um die **bischöflichen Visitationen** segensreich und wirksam zu machen. Das bischöfliche Ordinariat Regensburg hat nämlich unterm 10. d. eine neue Pfarrbeschreibung angeordnet, damit die durch die Kirchengesetze vorgeschriebene canonische Visitation mit möglichster Vollständigkeit vorgenommen werden, sowie auch in der Absicht, daß baldmöglichst eine Ausgabe der Matrikel des Bisthums veranstaltet werden könne. Die hiebei in's Auge zu fassenden Hauptpunkte, welche durch verschiedene beigefügte Fragen gründlich erörtert werden, sind folgende: „1) Umfang des Pfarrbezirkes. 2) Bezüglich jeder einzelnen Kirche oder Kapelle. „3) Bezüglich der in jeder einzelnen Kirche oder Kapelle „vorhandenen heiligen Reliquien. 4) Die kirchlichen Ge„räthschaften. 5) Bruderschaften. 6) Ablässe. 7) Gestif„tete Gottesdienste. 8) Ordentliche Gottesdienste. 9) Kir„chenvermögen. 10) Bei Simultan-Kirchen. 11) Gottes„acker. 12) Pfarrgerechtthum und Registratur. 13) Pfarr„liches Pfründevermögen oder Einkommen. 14) Coopera„turen und Exposituren. 15) Beneficien. 16) Meßner, „Organisten, Cantoren. 17) Volksschule. 18) Spitäler, „Bewahr- und Rettungs-Anstalten. 19) Moralischer Zu„stand der Pfarrgemeinde. 20) Besondere Beschwerden, „Wünsche, Anträge und Bemerkungen. Diese Pfarreibe„schreibung soll nach den beigegebenen genauen Weisun„gen und Fragen binnen sechs Monaten schriftlich in Vor„lage gebracht werden." — Könnte Aehnliches nicht auch in Schweizerischen Bisthümern eingeleitet werden?

— **Luzern.** Se. Hochw. Kaplan Blum, welcher wegen seinem Töchter-Institut zu Baldegg vielfache Widerwärtigkeiten mit den Staatsbehörden hatte, hat den letzten Sieg im Grabe sich errungen, indem er dem Institut das schöne Geschenk von 22,000 Fr. vermachte, für dessen Verwaltung und Verwendung eine besondere Commission zu sorgen hat. Das dermalen von Hrn. Decan Buck in Hitzkirch geleitete Institut ist eine Verpflegungsanstalt, in der arme kleine Mädchen gegen ein geringes Pfleggeld von Wohlthätern Aufnahme finden. Gegenwärtig sind (nach der „Luz. Zt.") 13 solcher Zöglinge daselbst, und es ist erfreulich, wie denselben eine gute christliche Erziehung ertheilt wird. Sie werden nicht nur im Gebet unterrichtet, sondern erhalten auch den nöthigen Unterricht, und werden zur Arbeit angehalten.

— * (Brief.) Der Regierungsrath trägt beim Großen Rathe auf Verkauf des Landes der Peter- und Paulspfründe in Hochdorf an. Es fällt auf, daß die hohe Regierung in Hinsicht, was Geld und Geldeswerth betrifft, gar sehr um die Geistlichen und ihr geistliches Gut, welches einst Wohlthäter der Kirche, den Armen und den Priestern geschenkt haben, sich kümmert. Bekanntermaßen gab die Kirche von jeher dem Grundbesitz den Vorzug, indem sie mehr auf die Solidität als die Neutralität des Kirchengutes zu sehen hat.

— * Aus dem Entlebuch. Bescheidene Fragen an den „Bund": Glaubt der Bund an Einen Gott, an Einen Christus und an Eine Taufe? Glaubt dieses Zeitungsblatt, daß dieser Eine Christus Eine Kirche gestiftet? Glaubt dieses Blatt, daß Menschen, wenn sie auch Glieder der katholischen Kirche sind, doch auch Verstand und bisweilen selbst guten Willen haben, selbst gegen Feinde? Glaubt dasselbe, daß das **fiat justitia, pereat mundus** in einem jeden Staat, heiße er Marokko oder Schweiz, Parma oder Kirchenstaat, gelten soll? Ist dies mit Ja beantwortet, nun dann läßt sich mit einem solchen Blatte vernünftig reden, sonst aber gehört das Blatt in's Hottentottenland. Diese Fragen wurden durch den Artikel gegen den Hochwürdigen P. Theodos veranlaßt, der hie zu Land bei Conservativen und Liberalen große Mißbilligung gefunden hat.

Rom, 5. Nov. Der Herzog von Grammont hatte vorgestern eine lange Audienz beim Papste, worin er die unter den veränderten Umständen für die Pacification der Romagna geeignet erscheinenden Vorschläge des Kaisers mittheilte. Sie sollen auch diesesmal nur theilweise befriedigt haben, da der Papst bei den Zugeständnissen sich nicht die Hand führen lassen will von einem Andern.

— Das officielle „Giornale di Roma" bringt ab und zu Mittheilungen aus der Romagna, welche von der allgemeinen Pression, besonders auf die Geistlichkeit zeugen. Vorgestern hatte es eine Privatnachricht, worin es heißt: „Vergangenen Sonntag (am 23. Oct.) wollte der Municipalpräsident Berti-Pichat, daß bei Gelegenheit der Aufrichtung der savoischen Wappen in der Commune San Lazzaro, einem Oertchen etwa drei Miglien von Bologna, in der Kirche delle Caselle das Tedeum gesungen würde. Da

(Siehe Beilage Nr. 93.)

man sie verschlossen fand, wurden die Thüren erbrochen, doch weigerte sich der dazu gebrauchte Schlosser, das Sacramenthäuschen zu öffnen, dessen Schlüssel mit dem der Kirche vom Pfarrer Giuseppe Ardizzoni weggenommen war. Deßhalb wurde dieser Geistliche mit seinem Kaplan Landi sofort verhaftet, und es heißt, beide seien in ein Kloster Piemonts geschafft worden, wo sie auf ihre Kosten drei Monate bleiben sollen. Am 26. erschienen ferner in Bologna dreimal Regierungsbeamte beim Erzbischof, und verlangten die Acten des Gerichts seiner Curie. Das drittemal waren sie von Bewaffneten begleitet, von welchen viele Acten sowie die Schlüssel der Archive mitgenommen wurden. Ich könnte noch manche Unbill und Gewaltthat melden, welche die Aufständischen in der Romagna verübten.

— Das diplomatische Corps ist um ein Mitglied vermehrt. Hayti läßt sich zum erstenmal durch Hrn. Pierre Faubert beim hl. Stuhl vertreten.

Oesterreich. Gran, 7. Nov. Die Feier des fünfzigjährigen Priesterjubiläums des Cardinals Fürst-Primas von Ungarn gieng mit großem Glanze vor sich. Der „Oesterr. Ztg." wird hierüber geschrieben: „Es wurden von den ersten geistlichen und weltlichen Notabilitäten des Landes im Beisein des Erzherzogs in Form von Toasten begeisterte und begeisternde Reden gehalten, deren theilweiser Inhalt noch am Sonntag Abends und gestern wie ein Lauffeuer von Mund zu Mund eilte. Allgemein war man der Ansicht, es sei ein Mittel gefunden, die sich entgegenstehenden politischen Ansichten mit einander auszugleichen, und bezeichnete die Jubelfeier, an welcher Männer der heterogensten politischen Farbe theilnahmen, gewissermaßen als eine Art von Versöhnungsfest.

— Linz. Das Innere unserer Domkirche ist restaurirt worden; auch die Pfarrkirche wurde vor nicht langer Zeit neu hergerichtet und nunmehr wurden auch die Klosterkirchen der Ursulinerinnen und Karmeliter renovirt. In letzterer wirken segensreich die neu eingeführten Ordensbrüder, während mehrere der früheren, welche die strenge Regel nicht mehr annahmen, in die weltliche Seelsorge in Curatpfründen vertheilt wurden.

Bayern. Lindau. Gräfin Maria Emilie von Schönburg-Forderglauchau, Gemahlin des Grafen Otto von Quadt-Wikradt-Isny, ist zum katholischen Bekenntnisse übergetreten.

England. Die katholischen Bischöfe Irlands haben sich dieser Tage wieder versammelt, um die Ausführung der in ihrem Pastoralschreiben ausgesprochenen Grundsätze betreffs der kathol. Jugenderziehung zu berathen. Sie beantragen nämlich mit Nachdruck die Befreiung der kath. Schule von protestantischem Einfluß und einen entsprechenden Theil der vom Parlamente jährlich bewilligten Fonde für Schulzwecke auch für rein katholische, unter der Aufsicht und Leitung der Bischöfe stehende Schulen zu erlangen.

— Das Meeting der katholischen Geistlichkeit in Dublin hat folgende Resolutionen angenommen:

1) Daß dieses Meeting mit Schmerz und Abscheu die kirchenschänderischen Eingriffe in das Gebiet der Kirche und die unablässigen Bemühungen, um das gesetzliche Ansehen des obersten Kirchenfürsten zu untergraben, mit ansieht; und daß es die von den Feinden des päpstlichen Stuhles rücksichtslos vorgebrachten und durch die antikatholische Presse emsig verbreiteten Anklagen gegen die väterliche Regierung des heiligen Vaters als falsch und verleumderisch zurückweist.

2) Daß die weltliche Herrschaft des Papstes, ehrwürdig durch ihr Alter, legitim durch ihren Ursprung und seit vielen Zeitaltern durch Gottes Vorsehung zum Frommen der Religion gesichert und erhalten, mit Recht als eine Nothwendigkeit für die Freiheit der Kirche und die Unabhängigkeit der Regierung des hl. Vaters angesehen wird. Ein Angriff auf die weltlichen Besitzthümer der Kirche ist daher nicht sowohl ein im höchsten Grade ungerechter Eingriff in die obersten Gerechtsame eines sehr erlauchten und ehrwürdigen zeitlichen Fürsten, als vielmehr ein kirchenschänderischer Einfall in die Kirche und ein dem gesammten Katholicismus in aller Welt zugefügter Schaden.

3) Daß eine ergebene Adresse der Theilnahme und des Mitgefühls mit unserem hl. Vater, dem Papste, unter seinen jetzigen schweren Prüfungen im Namen dieser Versammlung aufgesetzt und Se. Gnaden der Erzbischof ersucht werde, diesen Ausdruck unserer Gefühle Sr. Heiligkeit übermitteln zu wollen. Endlich

4) Daß wir die katholischen Laien aller Klassen, besonders aber unser katholischen Vertreter im Parlamente, alle Gentlemen von Rang und Vermögen, sämmtliche Mitglieder der katholischen und liberalen Zeitungspresse und alle Jene, die in der Politik, in der Gesellschaft und in der Literatur Einfluß besitzen, hiermit auffordern, sich uns in der Vertheidigung des ungerechter Weise angegriffenen Characters und der Prorogation des obersten Kirchenfürsten, und in der Unterstützung der heiligen und unveräußerlichen Rechte der Kirche anzuschließen.

Literatur.

Sämmtliche hier empfohlene Werke sind in der **Scherer'schen Buchhandlung** in Solothurn zu haben.

— * Der Winter mit seinen langen, zum Lesen und Studiren geeigneten Abenden ist wieder eingerückt und mit ihm sind allerlei neue Bücher und Büchleins in unser Stu-

dirzimmer eingezogen, von welchen wir den Lesern der Kirchenzeitung nach und nach Rechenschaft geben wollen.

— * Von Abbé **Rohrbacher's Universalgeschichte der katholischen Kirche** ist die zweite Lieferung (deutsche Ausgabe, Münster, Theissing) erschienen, bei welchem Anlasse die Unternehmer berichten: „Mit dem innigsten Danke müssen wir anerkennen, daß der Hochwürdigste deutsche Episcopat unser Unternehmen mit der lebhaftesten Freude begrüßt hat und zur Förderung desselben vielfach in einer Weise eingetreten ist, die unsere kühnsten Wünsche weit überstieg. So wurden wir u. a. mit huldreichen Zuschriften beehrt von Sr. Eminenz dem Hochw. Cardinal und Erzbischof von Geissel zu Cöln, von dem Hochw. Erzbischof von Przyluski zu Posen, von dem Hochw. Fürstbischof Dr. Förster zu Breslau, von den Hochw. Bischöfen Dr. Müller zu Münster, Dr. Martin zu Paderborn und Dr. Melchers von Osnabrück, von den Hochw. fürstbischöflichen Consistorien zu Brünn, Gratz und Klagenfurt, von den Hochw. bischöflichen Ordinariaten zu Eichstätt, Limburg, Speyer, Würzburg und Trier. Alle diese gnädigsten Zuschriften sind durchaus einstimmig in ihrem Lobe der Rohrbacher'schen Kirchengeschichte als eines „gediegenen und brauchbaren", „vorzüglichen", „vortrefflichen", „notorisch vortrefflichen", „wahrhaft katholischen, gründlich gelehrten und noch fortwährend zeitgemäßen" Werkes, welches „correct in der Absicht, gediegen in der Behandlung, würdig und angenehm in der Darstellung" sei; sie erkennen einerseits an, daß der Verfasser „seinen Gegenstand auf eine eben so geistreiche als anziehende und lehrreiche Weise behandelt" habe, während sie andererseits zugestehen, daß die Uebersetzung „in fließender Sprache geschrieben" und die ganze Bearbeitung „offenbar tüchtigen Händen anvertraut" sei. Die genannten hohen Kirchenfürsten wünschen darum dem Unternehmen „recht günstigen Fortgang" und „allen Segen des Himmels"; und sie haben dasselbe ihrem untergebenen Clerus je nach den Umständen entweder in ihren kirchlichen Amtsblättern oder auf andere mehr oder minder officielle Weise „als ein vorzügliches, alle Unterstützung verdienendes Unternehmen" auf's Wärmste zu empfehlen die Gnade gehabt."

Einem so günstigen Urtheile des Episcopates haben wir unserer Seits nur beizusetzen, daß die Ausstattung der 2. Lieferung den gemachten Versprechen entspricht und daß das großartige Unternehmen fortan seinen regelmäßigen Fortgang nehmen soll, obschon die Subscriptions-Liste eine größere Zahl Unterzeichnungen hätte finden dürfen. Die 3 ersten Bände, von denen die 5 ersten Bücher vorliegen, repräsentiren eine Geschichte des Alten Bundes, wie sie Deutschland bis itzt noch nicht besessen; das ganze Werk wird mit Einschluß des Registers 30 Bände umfassen.

— * **Bruder Philipp's, des Karthäusers, Marienleben.** Von Wilhelm Sommer (Münster, Theissing, 1859). Im 13. Jahrhunderte besang Bruder Philipp in der Karthause zu Seitz das Leben der Gottes-Mutter in gar schönen Verslein, welche die Freude und den Stolz des ganzen deutschen Mittelalters bildeten. Hr. Wilhelm Sommer hat dieses „Marienleben" neudeutsch in gelungener Weise übersetzt und diesen kostbaren Schatz deutscher Poesie neuerdings dem Volke zugänglich gemacht. Den Geist, welcher in dieser Poesie weht, bezeichnet der Herausgeber selbst am Besten mit folgenden einleitenden Versen:

Es stimmte einst ein Ordensmann
Dies schlichte fromme Liedlein an,
Und sang es still in seiner Klause
Zu Seitz, der mächtigen Karthause. —

Und aus dem stillen Ordenshaus
Klang's friedlich in die Welt hinaus,
Und tönte fromm durch Flur und Bann
Und klopft' an manchem Pförtchen an. —

Es drang in deutscher Männer Mitte,
Wo noch die alte treue Sitte,
Von Stolz und eit'lem Wahne baar,
So recht voll frommer Einfalt war;
Wo Niemand, weder Groß noch Klein,
Sich schämte, ganz ein Kind zu sein,
Und kindlich sang's in tausend Herzen
Der Gottesmutter Freud' und Schmerzen. —

Seitdem ist mancher Sturm gekommen
Und manch' Jahrhundert ist geschieden, —
Der Sänger selbst mit tausend Frommen
Ruht lange schon im ew'gen Frieden.
Sein Liedlein aber ward gelesen
Noch lang von frommen Christenseelen;
O könnt' es selbst uns nur erzählen,
Wie's Tausenden zum Trost' gewesen.

Doch als die Zwietracht schwer und bang
Im Vaterland die Waffen schwang,
Der Frieden aus den Herzen schied,
Und selbst zum Schwerte griff der Glaube:
Da floh zurück das fromme Lied
Und barg sich still im Bücherstaube,
Damit's beim Klange der Fanfare
Sein harmlos Wesen treu bewahre.

So sank auch Philipp's schlichter Sang,
Vergessen viele Jahre lang. —
Und darf ich's zagend nun vollbringen,
Ihm seine Weisen nachzusingen,
So laßt zuvor aus Herzensmitten
Mich still mit meinem Autor bitten:
„Bedenkt, Marien Lob und Ehr'
„War ja alleinzig mein Begehr'." —

Die äußere Ausstattung ist des Inhaltes würdig und macht das Büchlein (327 Seiten haltend) auch zu Geschenken für fromme Seelen geeignet.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Uri.] Die Gemeinde Flüelen hat Sonntag den 6. ds. einhellig als Pfarrer angenommen Hochw. Hr. Werner Kälin, gewesener Caplan in Ehrlenschachen, Kantons Schwyz; und die Nachbargemeinde Bauen, vor nicht geraumer Zeit, den Hochw. Herrn Alois Bruhin, gewesener Pfarrer in Alpthal, Kt. Schwyz, zu ihrem Pfarrer gewählt.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

In der Fr. Hurtertschen Buchhandlung in Schaffhausen erschien soeben:

Die fünfzehn Geheimnisse des Rosenkranzes. Mit 17 Illustrationen. Fr. 1. 40.

Die Gleichnisse unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. Mit 20. Illustrationen. Fr. 1. 40.

Der hl. Kreuzweg. Mit 14 Illustrationen. 80 Cts.

Die Andacht zu den sieben Schmerzen. Mit 7 Illustrationen. 70 Cts.

Mit vollem Rechte dürfen wir diese vier hübschen Schriften als die geeignetsten zu Festgeschenken, als Preisebüchlein, für Volksbibliotheken oder für Mitglieder religiöser Vereine empfehlen. Die denselben beigegebenen Bilder sind überaus niedlich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen;
in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.